

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Umsetzung des Beschlusses „Funktionierendes System für das Berlin-Ticket S
entwickeln“**

Drucksachen 19/3139 und 19/1803 – Zwischenbericht

Der Senat von Berlin
ASGIVA - III A 2.6
9028 (928) - 2006

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -
- über die Umsetzung des Beschlusses „Funktionierendes System für das Berlin-Ticket S entwickeln“.
- Drucksache Nr. 19/3139 und 19/1803 - Zwischenbericht -

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, so schnell wie möglich eine tragfähige und funktionierende Lösung für die Ausstellung des Berechtigungsnachweises für das Sozialticket S bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Wohngeld zu entwickeln. Dazu soll der Senat in Zusammenarbeit mit der BVG und den zuständigen Leistungsstellen eine digitale Lösung schaffen.

Erfahrungen bei der Ausstellung der Schülertickets sollen in den Prozess einfließen. Das digitale System soll als Musterlösung auch mit Blick auf weitere Vergünstigungen, die mit dem Berechtigungsnachweis verbunden sind, angewandt werden. Weiterhin müssen insbesondere für Senioren und Menschen mit Behinderungen analoge Möglichkeiten für den Berechtigungsnachweis sichergestellt werden.

Die bestehende Übergangsregelung, welche dafür sorgt, dass auch der einfache Leistungsbescheid als Berechtigungsnachweis anerkannt wird, soll bis zur Lösung in Kraft bleiben. Sofern rechtliche Gründe einer zeitnahen Umsetzung des Verfahrens entgegenstehen, ist ein System zur persönlichen Ausgabe der berlinpässe einzuführen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31.07.2026 zu berichten.“

Hierzu wird mit Stand Anfang Juni 2026 folgender Zwischenbericht abgegeben:

1. Einführung einer tragfähigen und funktionierenden Lösung für die Ausstellung des Berechtigungsnachweises für das Sozialticket S mithilfe von Fahrscheinautomaten

Durch die BVG und die SenASGIVA wurde in 2024 ein entsprechendes Verfahren zur Erlangung des Berlin-Ticket S entwickelt, welches auf einem automatisierten Datenabgleich auf der Grundlage einer vorgelagerten Einwilligung der leistungsberechtigten Person basieren sollte. Einer zentralen Forderung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) und der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Berlin (BerlBDI) folgend, wurde mit der Berücksichtigung einer Einwilligungserklärung der leistungsberechtigten Personen im Rahmen des Prozesses zur Erlangung der Berlin-Ticket S vollumfänglich Rechnung getragen. Dieses neue, rein auf digitaler Basis beruhende, Verfahren sollte im Laufe des Jahres 2025 eingeführt werden und wurde dem BfDI und der BerlBDI sowohl persönlich in mehreren Terminen als auch schriftlich umfassend dargelegt. Ungeachtet der nach Ansicht der Beteiligten DSGVO-konformen Umsetzung des gesamten Digitalisierungsprozesses wurden seitens der BerlBDI und des BfDI unverändert Vorbehalte geltend gemacht.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Auffassungen zu den einzelnen Punkten konnte keine abschließende Einigung mit dem BfDI und der BerlBDI erzielt werden. Strittig war im Wesentlichen, ob eine digitale Bereitstellung der Daten seitens der Jobcenter an einen durch die Jobcenter betriebenen Webservice eine Bestätigung über den Leistungsbezug und damit eine Aufgabe der Jobcenter nach dem SGB II darstellt oder es sich hierbei um eine datenschutzrechtlich unzulässige Zweckänderung zur Nutzung der Sozialdaten handelt. Da eine einvernehmliche Lösung mit dem BfDI und der BerlBDI nicht erreicht werden konnte, wurde zur Klärung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einbezogen. Auch das BMAS kommt in seiner rechtlichen Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Bereitstellung der Sozialdaten über den Leistungsbezug nach dem SGB II über einen Webservice zur

Gewährung des Berlin-Ticket S als freiwillige Leistung des Landes Berlin eine unzulässige Zweckänderung darstellt, weil der Leistungsbezug nicht gegenüber den Leistungsberechtigten selbst, sondern gegenüber einem Dritten erklärt wird. Datenschutzrechtlich handele es sich hierbei um eine Zweckänderung der Nutzung von Sozialdaten und sei damit im Ergebnis unzulässig. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Einwände führten dazu, dass Umsetzung und Einführung des angestrebten Digitalisierungsprozesses in Form eines automatisierten Datenabgleichs nicht erfolgen konnten.

2. Wiedereinführung der Übergangslösung

Bereits mit Wirkung zum 19. Januar 2024 wurde wegen der immer noch bestehenden Probleme mit der Ausstellung des Berechtigungsnachweises und der VBB-Kundenkarte Berlin S die bis zum 30. September 2023 geltende Übergangsregelung wiedereingeführt. Damit können die anspruchsberechtigten Personen den aktuell gültigen Leistungsbescheid als Nachweis für das Berlin-Ticket S nutzen. Mit Senatsbeschluss vom 27.01.2026 wurde die Geltungsdauer der Übergangsregelung bis zum 1. Oktober 2026 verlängert.

3. Wiederaufleben des alten Verfahrens der Ausgabe des berlinpass über die Bürgerämter

Die Abkehr vom berlinpass war dringender Wunsch der Bezirke (Beschluss des Rats der Bürgermeister vom 23.07.2020) und des Senats (vom 05.10.2021). Dabei sollte insbesondere die Aufgabe der Ausstellung des berlinpass wegen der damaligen Überlastung der Bürgerämter dort herausgelöst und in die Leistungsstellen verlagert werden. Zudem bedeutete dies für Bürgerinnen und Bürger einen zusätzlichen Behördengang. Diesen Aspekten wurde mit der Abschaffung des berlinpasses entsprochen.

Eine Rückverlagerung der Aufgabe der Ausstellung und Ausgabe des berlinpass in die Bürgerämter kommt auch jetzt nicht in Betracht, da die Bürgerämter dafür keine personellen Kapazitäten haben und sich auf ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Melde-, Pass- und Ausweiswesen fokussieren müssen. Zudem müssten Bürgerinnen und Bürger wieder zusätzlich ins Amt, was vermieden werden muss.

Damit bliebe einzig die Möglichkeit der Ausgabe des berlinpass in den Leistungsstellen. Da die Ausgabe des berlinpass allerdings als freiwillige Leistung des Landes Berlin nicht zu den Aufgaben der Jobcenter nach dem SGB II gehört, kann schon rein rechtlich eine Ausgabe des berlinpass durch die Jobcenter nicht erfolgen. Es müsste daher mindestens für diesen Personenkreis, der rund 60 % der Leistungsberechtigten ausmacht, eine andere Ausgabestelle gefunden werden. In Anbetracht der personellen und finanziellen Situation aller Berliner Ämter fehlt hier die Perspektive, welche Behörde hier – trotz Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen – als Ausgabestelle infrage kommen könnte und die Bereitschaft hierzu auch tatsächlich erklären würde.

4. Weiteres Vorgehen

Die SenASGIVA verfügt zwischenzeitlich über ein digitales Umsetzungskonzept, welches zum einen in der Lage ist, alle unterschiedlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in den verschiedenen Leistungsstellen abzubilden und zum anderen am Ende einen über alle Rechtskreise hinweg einheitlichen Nachweis inkl. eines fälschungssicheren QR-Codes zu generieren.

Die digitale Plattform stellt eine Schnittstellenlösung dar, über die

- berechnete Personen nach einem Registrierungsvorgang einen Nachweis inkl. eines fälschungssicheren QR-Codes anfordern bzw. beantragen;
- bewilligende Stellen eine digitale Information über die erfolgte Antragstellung erhalten und den Anspruch prüfen können;
- Anbieter von Vergünstigungen im Fairnügen-Programm, wie auch Anbieter des Mobilitätsangebots Berlin-Ticket-S die Möglichkeit erhalten, über den QR-Code die Legitimation für eine vergünstigte oder kostenfreie Teilnahme überprüfen können.

Ziel ist eine nutzerorientierte Unterstützung bei der Wahrnehmung von Teilhabemöglichkeiten im Rahmen der freiwilligen Leistungen des Landes Berlin durch die Entwicklung einer neuen barrierefreien, datenschutzkonformen, browserbasierten Plattform, die den Zugang zu bestehenden Angeboten des Landes Berlin für Personen, die Sozialleistungen beziehen (u.a. Angebote im Fairnügen-Programm, Berlin-Ticket-S), deutlich erleichtert.

Nun gilt es, dieses Konzept -unter Beachtung der geltenden Vergabevorschriften- zu beauftragen. Die EU-Auftragsbekanntmachung wurde am 06.05.2026 versandt. Die Angebotsfrist endet am 19.06.2026, der Zuschlag wird zum 20.07.2026 erteilt werden.

Nach Zuschlagserteilung kann der beauftragte Dienstleister mit der Konzipierung und Umsetzungsplanung beginnen. Nach den aktuellen Erkenntnissen kann in diesem Fall von einem Start noch in 2026 ausgegangen werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Der Senat wird im IV. Quartal 2026 über den Fortgang der Angelegenheit berichten.

Berlin, den 14. Juli 2026

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Bürgermeisterin

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und
Antidiskriminierung